

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3069/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3070/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2058/86 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gesalzenen, nicht getrockneten Kabeljau der Tarifstelle ex 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs** 4
- Verordnung (EWG) Nr. 3071/86 der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3072/86 der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 3073/86 der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 9
- Verordnung (EWG) Nr. 3074/86 der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 11
- Verordnung (EWG) Nr. 3075/86 der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3076/86 der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1987)** 15

★ Verordnung (EWG) Nr. 3077/86 der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erdbeeren der Tarifstelle ex 08.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1986/87)	17
Verordnung (EWG) Nr. 3078/86 der Kommission vom 7. Oktober 1986 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	19
Verordnung (EWG) Nr. 3079/86 der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	24
Verordnung (EWG) Nr. 3080/86 der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte neunzehnte Teilausschreibung	27
Verordnung (EWG) Nr. 3081/86 der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Uruguay	28

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (ABl. Nr. L 274 vom 25. 9. 1986) ...	30
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3069/86 DES RATES****vom 7. Oktober 1986****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43
und 235,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben für
eine Ware ist gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 ⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
918/83 ⁽⁵⁾, in bestimmten Fällen an die Wiederausfuhr
dieser Ware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder
ihre Vernichtung oder Zerstörung unter zollamtlicher
Kontrolle gebunden.Werden die Verfahrensvorschriften von den Zollbetei-
ligten nicht eingehalten, so können diese trotzdem
aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1430/79, der durch Verordnung (EWG) Nr. 1672/
82 ⁽⁶⁾ in die genannte Verordnung aufgenommen wurde,
die Erstattung oder den Erlaß beantragen. Nach den
derzeitigen Bestimmungen ist der Antrag auf Erstattung
oder Erlaß bei der Kommission einzureichen, da sie allein
entscheidungsbefugt ist.Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Befugnis, über solche
Anträge auf Erstattung oder Erlaß zu entscheiden, ohne
weiteres den Mitgliedstaaten selbst überlassen werden
kann, wenn nachgewiesen wird, daß zwar die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden, die Grundvoraus-setzungen für die Erstattung oder den Erlaß jedoch erfüllt
sind und der Zollbeteiligte im gegebenen Fall weder grob
fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
Artikel 13 ist entsprechend zu ändern.Ferner ist dabei festzulegen, innerhalb welcher Frist ein
Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Eingangsabgaben
aufgrund dieses Artikels 13 eingereicht werden kann.Diese Frist sowie die in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2,
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 10 Absatz 2
Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2
genannten Fristen dürfen nur in hinreichend begründeten
Ausnahmefällen überschritten werden; Artikel 19 ist
folglich nur auf die in Artikel 2 vorgesehene Frist
anwendbar. Deshalb ist der Text zu vereinfachen, indem
Artikel 2 geändert und Artikel 19 gestrichen wird.Seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 hat
sich überdies gezeigt, daß Artikel 10, der festlegt, in
welchen Fällen die Eingangsabgaben für Waren, bei
denen besondere Umstände vorliegen, erstattet oder
erlassen werden können, um einen weiteren Fall ergänzt
werden sollte; dieser betrifft Waren, bei denen die zustän-
digen Behörden nach der Freigabe zum zollrechtlich
freien Verkehr feststellen, daß sie im Zeitpunkt der Frei-
gabe den geltenden Bestimmungen hinsichtlich ihrer
Verwendung oder Vermarktung nicht entsprochen haben
und deshalb nicht zu den vom Empfänger vorgesehenen
Zwecken verwendet werden können.Es hat sich als erforderlich herausgestellt, das Gemein-
schaftsverfahren für den Erlaß der Durchführungsbestim-
mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 auf die
Gesamtheit dieser Verordnung auszudehnen.Ferner ist klarzustellen, daß die Verordnung (EWG) Nr.
1430/79 unbeschadet des Artikels 16 der Verordnung
(EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den
Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren
aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
gehörenden Ländern ⁽⁷⁾ Anwendung findet —⁽¹⁾ ABl. Nr. C 22 vom 24. 1. 1985, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. C 229 vom 9. 9. 1985, S. 108.⁽³⁾ ABl. Nr. C 169 vom 8. 7. 1985, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1982, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Diese Frist ist nur dann verlängerbar, wenn der Zollbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er durch einen Zufall oder durch höhere Gewalt daran gehindert war, seinen Antrag innerhalb der genannten Frist einzureichen.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Werden Waren, die irrtümlich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt, ohne daß sie zuvor gemäß Artikel 4 Buchstabe b) zu dem Zollverfahren angemeldet wurden, in das sie hätten überführt werden müssen, so können die Eingangsabgaben dennoch erstattet oder erlassen werden, wenn nachgewiesen ist,

- a) daß alle übrigen in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen;
- b) daß der Zollbeteiligte im gegebenen Fall weder grob fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall können die Eingangsabgaben erstattet oder erlassen werden,

- a) wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht werden, damit sich die zuständigen Behörden vergewissern können, daß die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird, tatsächlich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt wurden und daß diese Waren die nämlichen sind wie die Waren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt worden war;
- b) wenn alle den Gemeinschaftscharakter bescheinigenden Papiere, die diese Waren gegebenenfalls beim Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft begleitet haben, den zuständigen Behörden zurückgegeben werden oder alle von den zuständigen Behörden für erforderlich erachteten Nachweise erbracht werden, daß die betreffenden Papiere nicht später bei der Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft verwendet werden können.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

(1) Ist die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nicht unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfolgt, so

können die Eingangsabgaben dennoch erstattet oder erlassen werden, wenn nachgewiesen wird,

- a) daß alle übrigen in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) daß der Zollbeteiligte im gegebenen Fall weder grob fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall können die Eingangsabgaben erstattet oder erlassen werden,

- a) wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht werden, damit sich die zuständigen Behörden vergewissern können, daß die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird,

— entweder tatsächlich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt wurden

— oder unter der Kontrolle von Behörden oder Personen zerstört oder vernichtet wurden, die berechtigt sind, dies amtlich zu bescheinigen;

- b) wenn alle den Gemeinschaftscharakter der Waren bescheinigenden Papiere, die diese Waren gegebenenfalls beim Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft begleitet haben, den zuständigen Behörden zurückgegeben werden oder alle von den zuständigen Behörden für erforderlich erachteten Nachweise erbracht werden, daß die betreffenden Papiere nicht später bei der Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft verwendet werden können.“

4. In Artikel 10 Absatz 1

— wird folgender Buchstabe eingefügt:

„d) Es wird nach Freigabe der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellt, daß sie im Zeitpunkt der Freigabe hinsichtlich ihrer Verwendung oder Vermarktung den geltenden Bestimmungen nicht entsprochen haben und deshalb nicht zu den vom Empfänger vorgesehenen Zwecken verwendet werden können.“

— werden die derzeitigen Buchstaben d) bis g) zu Buchstaben e) bis h).

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

(1) Ist die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nicht unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 11 Absatz 1 erfolgt, so können die Eingangsabgaben dennoch erstattet oder erlassen werden, wenn nachgewiesen wird,

- a) daß alle übrigen in Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absätze 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) daß der Zollbeteiligte im gegebenen Fall weder grob fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall können die Eingangsabgaben erstattet oder erlassen werden,

a) wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht werden, damit sich die zuständigen Behörden vergewissern können, daß die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird,

— entweder tatsächlich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt wurden

— oder unter der Kontrolle von Behörden oder Personen zerstört oder vernichtet wurden, die berechtigt sind, dies amtlich zu bescheinigen;

b) wenn alle den Gemeinschaftscharakter der Waren bescheinigenden Papiere, die diese Waren gegebenenfalls beim Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft begleitet haben, den zuständigen Behörden zurückgegeben werden oder alle von den zuständigen Behörden für erforderlich erachteten Nachweise erbracht werden, daß die betreffenden Papiere nicht später bei der Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft verwendet werden können."

6. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Eingangsabgaben können außer in den in den Abschnitten A bis D genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Anwendung von Unterabsatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 25 festgelegt. Für die Erstattung und den Erlaß können besondere Voraussetzungen gelten.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist binnen 12 Monaten nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben durch die für die

Erhebung zuständigen Behörden bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden diese Frist verlängern."

7. Artikel 19 wird gestrichen.

8. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

(1) Der in Artikel 141 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83⁽¹⁾ vorgesehene Ausschuß für Zollbefreiungen kann alle Fragen prüfen, die sich auf die Anwendung der vorliegenden Verordnung beziehen und die der Vorsitzende des Ausschusses von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorbringt.

(2) Die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 143 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1."

9. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26a

Diese Verordnung gilt unbeschadet des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84⁽²⁾.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Absätze 2 bis 6 gilt für die Anträge auf Erstattung oder Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, die bei den zuständigen Behörden ab dem 1. Januar 1987 eingereicht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. CLARK

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3070/86 DES RATES

vom 7. Oktober 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2058/86 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gesalzenen, nicht getrockneten Kabeljau der Tarifstelle ex 03.02 A I b) des Gemeinsamen ZolltarifsDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2058/86 des Rates⁽¹⁾ wurde der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kabeljau, gesalzen, jedoch nicht getrocknet, der Tarifstelle ex 03.02 A I b) im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 40 000 Tonnen auf einer Höhe von 3 % ausgesetzt. Diese Aussetzung wurde auf einen im Februar 1986 gestellten Antrag der Portugiesischen Republik hin für die Zeit vom 2. Juli bis zum 31. Dezember 1986 beschlossen.

Aufgrund derselben Verordnung wird der Stand der Ausschöpfung dieses Kontingents anhand der Einfuhren dieser Ware festgestellt, die auf die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Ziehungen angerechnet werden. Im Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Verordnung sind Einfuhren dieser Art lediglich in dem Mitgliedstaat erfolgt, der die Eröffnung dieses Kontingents beantragt hat.

Die Einfuhren dieser Ware unterlagen in diesem Mitgliedstaat bis zum 28. Februar 1986 einem effektiven Zollsatz von 3 %. Im Anschluß an den Beschluß der Portugiesischen Republik, die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif zu beschleunigen, wendet diese seit dem 1. März 1986 auf Einfuhren aus nicht präferenz-

begünstigten Drittländern den vollen Satz des Gemeinsamen Zolltarifs an. Da Einfuhren dieser Ware in diesen Mitgliedstaat nur begrenzt innerhalb des Kontingents erfolgen können, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3544/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kabeljau, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifstelle 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1420/86⁽³⁾, im Rahmen des GATT eröffnet wurde, unterliegen sie von dem genannten Zeitpunkt an plötzlich wesentlich höheren Zollsätzen.

Um eine derartige Erhöhung der Zollsätze für die Ware, die im Rahmen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2058/86 eröffneten Kontingents eingeführt wird, zu vermeiden, ist in Anbetracht der vorliegenden besonderen Umstände vorzusehen, daß die genannte Verordnung ab 1. März 1986 gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziges Artikel

Die Verordnung (EWG) Nr. 2058/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „vom Inkrafttreten dieser Verordnung“ gestrichen.
2. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt :
„Sie gilt ab 1. März 1986.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. CLARK

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1986, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 17. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 129 vom 15. 5. 1986, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3071/86 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2010/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Oktober 1986 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	3,93	174,03
10.01 B II	Hartweizen	27,84	240,84 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	41,33	160,71 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	10,99	172,20
10.04	Hafer	74,55	146,22
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	171,99 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	10,99	115,08 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	—	167,96 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	19,31	256,47
11.01 B	Mehl von Roggen	71,67	238,02
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	56,40	386,55
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	19,97	276,10

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3072/86 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1986

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch
die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Oktober 1986 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3073/86 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1449/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2683/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2987/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁵⁾,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedanken-
strich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.Die Anwendung der in der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 2683/86 enthaltenen Bestimmungen auf die
Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen
die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 280 vom 1. 10. 1986, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)				
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Portugal	Drittländer ⁽²⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :			
	B anderer :			
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :			
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :			
	1. rundkörniger	—	313,16	152,98
	2. langkörniger	—	337,58	165,19
	b) geschälter Reis :			
	1. rundkörniger	—	391,45	192,12
	2. langkörniger	—	421,97	207,38
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :			
	a) halbgeschliffener Reis :			
	1. rundkörniger	13,05	496,39	236,27
	2. langkörniger	12,97	613,22	294,72
b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	13,90	528,66	251,98	
2. langkörniger	13,90	657,38	316,34	
III. Bruchreis		64,94	210,72	102,36

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 110 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3074/86 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1986

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2684/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2988/86⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter

Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 280 vom 1. 10. 1986, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3075/86 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-

übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	44,36	
	(b) andere	43,28	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4436
	B. Rohzucker :		
	II. andere :		
(a) Kandiszucker	40,81 ⁽¹⁾		
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4436	
(c) Rohzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	39,81 ⁽¹⁾		
(d) andere Rohzucker	⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3076/86 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1986

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1987)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 692/86⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 13 und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ist vorgesehen, daß für Karotten und Speisemöhren der Tarifstelle ex 07.01 G II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den betreffenden Ländern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und für Speisezwiebeln der Tarifstelle ex 07.01 H des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den betreffenden Ländern in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai bei der Einfuhr in die Gemeinschaft ermäßigte Zollsätze von 10,2 v. H. bzw. 4,8 v. H. gelten. Diese Zollherabsetzung ist auf Plafonds in Höhe von 500 Tonnen für jede dieser Waren beschränkt, nach deren Überschreitung die für Drittländer effektiv geltenden Zollsätze wieder angewandt werden.

Gemäß den Artikeln 6 und 18 der Anlage der Verordnung (EWG) Nr. 691/86 des Rates vom 3. März 1986 zur Festlegung der vorläufigen Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den AKP-Staaten⁽³⁾ schieben das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die Anwendung der Präferenzregelung auf den Sektor Obst und Gemüse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates⁽⁴⁾ bis zum 31. Dezember 1989 bzw. bis zum 31. Dezember 1990 auf. Deshalb findet diese Verordnung nur in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 Anwendung.

Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in diesen Ländern unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb zu überwachen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten

Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zur Wiederverwendung der Sätze der Zolltarife zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Waren im Ursprung in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten unterliegen in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 einer Plafondregelung und einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummer, die anwendbaren Zollsätze und die Geltungsdauer und Höhe der Plafonds sind im Anhang angegeben.

(2) Die Anrechnung auf die Plafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr und einer Warenverkehrsbescheinigung.

Eine Ware kann nur dann auf den Plafond angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederverwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der wie vorstehend beschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 93.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so führt die Kommission durch Verordnung die Anwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ende der Geltungsdauer der Plafonds wieder ein.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Zehntagesübersichten über die erfolgten Anrechnungen, und zwar binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zeitraums von zehn Tagen.

Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

ANHANG

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz	Plafondhöhe in Tonnen
12.0010	07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt : G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln : ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben : — Karotten und Speisemöhren vom 1. Januar bis 31. März 1987	10,2 %	500
12.0020		ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch : — Speisezwiebeln vom 15. Februar bis 15. Mai 1987	4,8 %	500

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3077/86 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erdbeeren der Tarifstelle ex 08.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1986/87)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 692/86⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 13 und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 700 Tonnen Erdbeeren der Tarifstelle ex 08.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den betreffenden Ländern eröffnet. Kontingentszeitraum ist die Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar. Der im Rahmen dieses Kontingents anwendbare Zollsatz beträgt 5,6 v. H.

Gemäß den Artikeln 6 und 18 der Anlage der Verordnung (EWG) Nr. 691/86 des Rates vom 3. März 1986 zur Festlegung der vorläufigen Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den AKP-Staaten⁽³⁾ schieben das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die Anwendung der Präferenzregelung auf den Sektor Obst und Gemüse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates⁽⁴⁾ bis zum 31. Dezember 1989 bzw. bis zum 31. Dezember 1990 auf. Deshalb findet diese Verordnung nur in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 Anwendung.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Da es sich jedoch um einen sehr kurzen Anwendungszeitraum handelt, empfiehlt es sich, keine Aufteilung unter den Mitgliedstaaten vorzunehmen, unbeschadet der Vornahme von Ziehungen unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 2, von Mengen aus dem Kontingent, die ihrem Bedarf entsprechen.

Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der

Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang der dieser Wirtschaftsunion zugeordneten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. November 1986 bis 28. Februar 1987 wird in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 für Erdbeeren der Tarifstelle ex 08.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ein Gemeinschaftszollkontingent von 700 Tonnen eröffnet.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse auf 5,6 v. H. ausgesetzt.

(2) Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware ankündigt und er dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, so zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine diesem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

(3) Die in Anwendung von Absatz 2 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende der Kontingentsperiode.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 2 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 93.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(4) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3078/86 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1986

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine und die anderen Erzeugnisse, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgelegt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1905/83⁽⁴⁾ genannt sind, und die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2132/85 der Kommission vom 29. Juli 1985 zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch⁽⁵⁾ beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2243/86 der Kommission vom 16. Juli 1986 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch⁽⁶⁾ für die Zeit vom 1. August 1986 bis zum 31. Oktober 1986 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. November 1986 bis zum 31. Januar 1987 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Mai 1986 bis zum 30. September 1986 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Wert eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Wert der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, muß die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. November 1986 bis zum 31. Januar 1987 berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da eine Neufestsetzung des Einschleusungspreises erfolgt, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 B II c) 1 bis 7, 15.01 A I, 16.01 A und 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 616/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 zur Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors aus Portugal ist wegen des einmal in der Gemeinschaft und zum anderen in Portugal angewandten geringfügigen Preisunterschieds die Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors aus Portugal ausgesetzt worden. Diese Lage besteht weiterhin.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. November 1986 bis zum 31. Januar 1987 werden die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 genannten Erzeugnisse sowie die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 B II c) 1 bis 7, 15.01 A I, 16.01 A und 16.02 A II des Gemein-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 54.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1986, S. 14.

samen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

(3) Für die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus dem freien Verkehr in Portugal wird die

Anwendung der im Anhang genannten Beträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ein-schleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungs-betrag ECU/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. von Hausschweinen : I. Fleisch : a) gesalzen oder in Salzlake : 1. „bacon“-Hälften oder „spencers“ 2. „¾-sides-“ oder „middles“ 3. Schinken, auch Teile davon 4. Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon 5. Kotelettstränge, auch Teile davon 6. Bäuche, auch Teile davon 7. anderes : aa) ohne Knochen bb) anderes b) getrocknet oder geräuchert : 1. Schinken, auch Teile davon 2. Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon 3. Kotelettstränge, auch Teile davon 4. Bäuche, auch Teile davon 5. anderes : aa) ohne Knochen bb) anderes II. Schlachtabfall : a) Köpfe, auch Teile davon b) Pfoten (Spitzbeine) oder Schwänze c) Nieren d) Lebern e) Herzen, Zungen oder Lungen f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge) g) anderer			
		116,71	100,47	—
		127,65	109,89	—
		132,21	113,81	—
		102,12	87,91	—
		147,71	127,16	—
		79,33	68,29	—
		147,71	127,16	—
		—	127,16	—
		257,13	221,35	—
		202,42	174,25	—
		254,39	218,99	—
		132,21	113,81	—
		257,13	221,35	—
		—	221,35	—
		—	25,12	—
		—	7,06	—
		—	82,42	—
		—	94,98	—
		—	47,10	—
		—	69,07	—
		—	69,07	—
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett : I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a) II. anderes			
		—	25,12	3
		29,18	25,12	—
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut : A. aus Lebern B. andere (b) : I. Rohwürste, nicht gekocht II. andere			
		—	126,39	24
		214,27	218,93	—
		—	148,23	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3079/86 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1986

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 15. September 1986 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-

senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 15. September 1986 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 15. September 1986 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 15. September 1986 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 15. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 15. September 1986 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	118,649 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 15. September 1986 beginnende Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag		
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse
		Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	55,765	27,883	5,577
		Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :			
	1. ganze oder halbe Tierkörper	118,649	59,325	11,865
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	83,054		
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	130,514		
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	154,244		
	5. anderes :			
	aa) Teilstücke mit Knochen	154,244		
	bb) Teilstücke ohne Knochen	215,941		
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :			
	1. ganze oder halbe Tierkörper	88,987		
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	62,291		
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	97,886		
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	115,683		
	5. anderes :			
	aa) Teilstücke mit Knochen	115,683		
	bb) Teilstücke ohne Knochen	161,956		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :			
	1. mit Knochen	154,244		
	2. ohne Knochen	215,941		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :			
	— mit Knochen	154,244		
	— ohne Knochen	215,941		

⁽¹⁾ Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3080/86 DER KOMMISSION**vom 8. Oktober 1986****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte neunzehnte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission
vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für
die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, werden Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-
führt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die
neunzehnte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten
Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchge-
führte neunzehnte Teilausschreibung wird der Höchstbe-
trag der Ausfuhrerstattung auf 45,360 ECU je 100 kg
Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3081/86 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1986

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit
Ursprung in Uruguay**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben
aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und
über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen,
eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland
erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei
Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer
dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied
zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens
0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden
Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1661/86 der Kommission
vom 29. Mai 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1986/87⁽³⁾ wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für
den Monat Oktober 1986 auf 47,66 ECU je 100 kg Eigen-
gewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Zitronen aus
Uruguay lagen an sieben aufeinanderfolgenden Markt-
tagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis.
Drei dieser Einfuhrpreise liegen um wenigstens 0,6 ECU
unter dem Referenzpreis ; daher muß eine Ausgleichs-
abgabe für diese Zitronen mit Ursprung in Uruguay erhoben
werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Zitronen (Zolltarifstelle 08.02 C des
Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Uruguay wird
eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,97 ECU je 100 kg
Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1986 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2
Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt
diese Verordnung bis 15. Oktober 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur
Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 274 vom 25. September 1986)

Seite 1, Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a):

anstatt: „das Vorsteven“

muß es heißen: „den Vorsteven“;

Seite 2, Schlußformel:

anstatt: „Für die Kommission“

muß es heißen: „Im Namen des Rates“.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DOKUMENT

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Zehnter Jahresbericht (1984)

Der im Jahre 1975 errichtete EFRE ist ein Strukturfonds der Gemeinschaft, mit dem die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft berichtigt werden sollen. Daher werden die Zuschüsse des EFRE in Regionen und Gebieten gewährt, die unter einem Ungleichgewicht leiden, das insbesondere auf überwiegender landwirtschaftlicher Tätigkeit, industriellem Wandel oder struktureller Unterbeschäftigung beruht. Bei diesen Regionen, die im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt werden, handelt es sich im allgemeinen um Gebiete, die unter die einzelstaatlichen Beihilferegeln mit regionaler Zweckbestimmung fallen und die von der Kommission gemäß Artikel 92 und 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. So gewährt der EFRE Zuschüsse, um die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Regionalentwicklung zu unterstützen und zu ergänzen.

122 Seiten ISBN 92-825-5873-8 CB-45-85-195-DE-C

Erhältlich in: Deutsch, Englisch, Dänisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

Ämtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): BFR 450 DM 22,50



AMT FÜR ÄMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

COMMISSION DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES

DOCUMENT

**COMPÉTITION EUROPÉENNE ET COOPÉRATION ENTRE ENTREPRISES EN
MATIÈRE DE RECHERCHE-DÉVELOPPEMENT**

Les accords de coopération interentreprises dans le domaine de la recherche-développement se sont multipliés au cours des années récentes, à travers deux formes principales: le contrat de collaboration qui permet, dans une perspective de court terme et avec une structure légère, de poursuivre des objectifs limités et l'entreprise conjointe (*joint venture*) qui correspond à la constitution d'une entité nouvelle ayant ou non la personnalité juridique, mais dotée d'une large autonomie et capable d'assurer des relations plus étendues et de longue durée.

L'objet de la présente étude est d'analyser certains aspects de ces accords de coopération en recherche-développement (ACRD) dans la perspective du nouveau règlement européen qui précise les conditions dans lesquelles l'article 85 paragraphe 3 du traité de Rome leur est applicable.

124 p.

Publié seulement en langue **française**.

CB 45 85 414 FR C ISBN 92 825 5893 2

Prix publics au Luxembourg, TVA exclue:

450 FB, 81 Dkr, 22,50 DM, 1 315 DR, 68 FF, 7,20 £ Irl, 6 £, 9 \$, 15 100 Lit, 25 Fl, 1 480 Pta, 1 260 Esc



OFFICE DES PUBLICATIONS OFFICIELLES DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
L-2985 Luxembourg